

NICKEL NOTAR RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE STEUERBERATER
SOPHIE-SCHOLL-PLATZ 6 63452 HANAU/MAIN

Facharzt für Chirurgie
Emmastraße 14

63500 Seligenstadt

heuzeroth@emma-klinik.de; wiederspahn@emma-klinik.de

Hanau, den 11.12.2019 HN D30/212-19

Unser Aktenzeichen: 496/13 HN44
NN/KV Hessen
EHV-Leistungen aus Sonderverträgen L 4 KA 8/15

Sachbearbeiter: H. Nickel
Fon Durchwahl Sekretariat: 06181/30410-0
Fax Durchwahl Sekretariat: 06181/30410-10
e-mail: nickel@nickel.de

Sehr geehrter Herr Dr. med.,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit berichten wir vom heutigen Termin vor dem Landessozialgericht. Wir bitten insoweit Herrn Dr. -----dieses Schreiben weiterzuleiten, da wir nicht gesichert über aktuelle Kontaktdaten verfügen.

Die Sach- und Rechtslage wurde sehr eingehend erörtert, obwohl das Gericht bereits in Parallelverfahren „gegen unsere Position“ entschieden hatte. Wir haben unsere umfangreiche Argumentation der Hund erläutert. Einwendungen insbesondere des Gerichts wurden diskutiert. Es wurden angekündigte Anträge mit der Maßgabe stellt, dass nunmehr auf den Widerspruchsbescheid vom 12.9.2018 verwiesen.

HANAU/MAIN [2]
SOPHIE-SCHOLL-PLATZ 6_
63452 HANAU/MAIN
FON: +49 (0)6181 30410-0
FAX: +49 (0)6181 30410-10
INFO@NICKEL.DE

WEITERE STANDORTE
FRANKFURT AM MAIN_AN DER ALTEN GIESSEREI [3]
HANAU/MAIN_ IN DEN TÜRKISCHEN GÄRTEN 17 [4]
HEITERSHEIM_BASLER GÄSSLE 4 [5]

NOTAR IN HANAU

WWW.NICKEL.DE

HARALD NICKEL RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT_ AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN PR 1979



NOTAR RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE STEUERBERATER

HARALD NICKEL [1] [2]
Rechtsanwalt_
Fachanwalt für Steuerrecht_
Fachanwalt für Verkehrsrecht_
Lehrbeauftragter für Vergaberecht (h_da)_
DWB

INGO THIELE [1] [2]
Rechtsanwalt_
Fachanwalt für Versicherungsrecht_
Fachanwalt für Verkehrsrecht

DR. KARL ADOLF GÜNTHER [1] [4] [6]
Rechtsanwalt und Notar_
Fachanwalt für Strafrecht
Notaramtssitz: Hanau, In den türkischen Gärten 17

TIMO WILD [2]
Rechtsanwalt_
Fachanwalt für Familienrecht

DR. CHRISTOPH BAUSEWEIN [2]
Rechtsanwalt_
Experte_ Datenschutz
CIPP/E (Certified Information Privacy Professional / Europe)

THOMAS EICHHORN [2] [6]
Rechtsanwalt_
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BRIGITTE NICKEL [2]
Rechtsanwältin

CHRISTIAN WINTERHALTER [5]
Rechtsanwalt_ Steuerberater_
Fachanwalt für Steuerrecht_
Diplom-Betriebswirt (FH)

FRANK EHRET [5]
Steuerberater_ Diplom-Volkswirt_
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

EVA MARIA KOCHTE [7]
Gesundheits- und Sozialökonomin (VWA)_
Medical Controller
Wissenschaftliche Mitarbeiterin_ Medizinrecht

[1] GESELLSCHAFTER
[6] OF COUNSEL
[7] FREIE WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN

NICKEL RECHTSANWÄLTE WURDE IM
ANWALTSVERZEICHNIS DER IMMOBILIENZEITUNG
ALS FÜHREND EMPFOHLEN
MITGLIEDSCHAFT
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR BAURECHT

IN KOOPERATION MIT



STEUERBERATUNG IN HANAU



Nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkündete das Gericht erläutert ein, dass unsere Berufungsschrift Klage abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen werden. Das Gericht hielt gegen unsere Interpretation der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts des von 2008 die Landesregierung die kassenärztliche Vereinigung setzt sich für berechtigt, das von ihm sogenannter „dynamische System“ der gesetzlichen Versorgung verändern anzupassen. Die Rn. 52 des genannten Urteils (BSG: Urteil vom 16.07.2008 - B 6 KA 38/07 R BeckRS 2008, 57613) interpretierte der Senat nicht als Einschränkung dieser Kompetenz auf wirtschaftliche Mangelfälle des Systems.

Breiten Raum nahm die Erörterung der Frage vorab ein, ob Leistungen, welche nicht nach den entsprechenden Honorarumsätzen, insbesondere des EBM, abrechnungsfähig seien, zur Erhebung herangezogen werden können (Beispiel von unserer Seite: Schrittmacher / Schrittmacher mit Defibrillator).

Hier hatte ich darauf hingewiesen, dass die KV H selbst zeitweilig die Rechtsauffassung vertreten habe, dass nur in das System einbezogen werde und werden könne, was bei klassischer Leistungserbringung abrechnungsfähig sei. Diese Rechtsauffassung hat die KV H zwischenzeitlich, auch im Termin nochmals befragt, aufgegeben und praktiziert dies auch nicht so. Bei der offenkundig vorbereitenden Entscheidung zur Gründung wurde dieser Punkt durch das Gericht nicht angesprochen.

Möglicherweise taucht diese Frage in der schriftlichen Urteilsbegründung auf. Die Zurückweisung des Antrags auf Zulassung der Revision zum Bundessozialgericht begründete das Landessozialgericht, seine Rechtsauffassung ständigen Einklang mit derjenigen des Bundessozialgerichts stützt, auch der uns herangezogen Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. 2008.

Nicht näher erörtert und von mir auch nicht zu bescheiden war die Erklärung der Gegenseite im Termin, man habe zwar den hiesigen Bescheid, nicht aber die darauf gestützten Honorarbescheide letztendlich angefochten. Man habe zwar gegen diese Bescheide Widerspruch eingelegt, nach der Zurückweisung aber die erforderliche Klage insoweit nicht erhoben.

Gegen die Entscheidung ist nach Maßgabe der nachfolgend zitierten gesetzlichen Regelung die

Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht



NOTAR RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE STEUERBERATER

eröffnet:



§ 160a

(1) ¹Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. ²Die Beschwerde ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. ³Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigefügt werden. ⁴Satz 3 gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.

(2) ¹Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. ²Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. ³In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) ¹Das Bundessozialgericht entscheidet unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss; § 169 gilt entsprechend. ²Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigefügt werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. ³Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig. ⁴Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(§ 160a Sozialgerichtsgesetz)

Vorbehaltlich der schriftlichen Urteilsgründe halten wir eine Nichtzulassungsbeschwerde für nicht aussichtslos.

Der Streitwert ist vorliegend auf unter 6000 € festgesetzt worden. Dies wäre auch der Wert der Nichtzulassungsbeschwerde. Kostenrisiken sind also gering.



NOTAR RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE STEUERBERATER

Bitte teilen Sie mit, dies rechtzeitig vor Ablauf einer Frist von einem Monat seit Eingang des begründeten Urteils, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde gewünscht ist oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Nickel".

Harald Nickel